

# **BVGer E-157/2021 vom 21. Januar 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-157\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-157_2021)

FR: TAF E-157/2021 du 21 janvier 2021

IT: TAF E-157/2021 del 21 gennaio 2021

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Da der Beschwerdeführer mit Verfügung des SEM in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde (vgl. Ziffern 4 - 6 der angefochtenen Verfügung) und diese vorläufige Aufnahme nach wie vor besteht, ist der Wegweisungsvollzug nicht mehr zu prüfen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind lediglich die Flüchtlingseigenschaft, das Asyl und die Wegweisung.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 5.3**

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe können zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG begründen, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. dazu BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, m.w.H.).

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid damit, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. So handle es sich bei den geltend gemachten Problemen des Beschwerdeführers mit der Familie von E.\_\_\_\_\_ und deren Mitglieder bei der Taliban und der Arbaki weder um eine Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe noch seien diese wegen seiner politischen Anschauungen erfolgt. Auch sei nicht darauf zu schliessen, dass die Taliban ihn als Gegner ihrer Ideologie betrachtet hätten, bloss weil er es abgelehnt habe, mit ihnen zusammenzuarbeiten. Überdies wäre eine allfällige künftige Verfolgung durch die Taliban ein Racheakt für den verweigerten Beitritt und den Tod von E.\_\_\_\_\_ im Sinne eines gemeinrechtlichen Delikts und nicht eine Verfolgung aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Motive. Hinsichtlich der in der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 30. November 2020 (recte: 27. November 2020) erwähnten, von ihm auf Facebook veröffentlichten Kritik an den Taliban, erstaune es, dass er dies nicht bereits anlässlich der fünfstündigen Anhörung vom 20. November 2020 erwähnt habe. Bei der geltend gemachten allfälligen Verfolgung durch die Taliban infolge dieser kritischen Facebook-Posts würde es sich wie bei den übrigen Asylvorbringen ohnehin um ein gemeinrechtliches Delikt und nicht um eine Verfolgung nach Art. 3 AsylG handeln. Der Beschwerdeführer habe in seiner Stellungnahme im Übrigen selber

festgestellt, dass er die Schwierigkeiten mit den Taliban nach seiner ersten Facebook-Kritik im Jahre 2016 mithilfe von Dorfältesten habe lösen können.

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber im Wesentlichen geltend, die Taliban hätten ihm, da er nicht als (...) für sie habe arbeiten wollen, mangelnde Mitarbeit respektive Ungehorsam vorgeworfen. Seine Weigerung, für sie zu arbeiten, sei als politisch motiviert anzusehen. Zudem gehöre er als (...) einer bestimmten sozialen Gruppe an. Er hätte seitens der afghanischen Behörden keinen adäquaten Schutz erhalten. Er habe begründete Furcht vor künftiger Verfolgung, zumal er eine Gerichtsvorladung erhalten habe, weil er das Leben von E. \_\_\_\_\_ nicht gerettet habe. Auch das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil D-3480/2019 vom 10. Juni 2020 die Weigerung einer Person zur Zusammenarbeit mit den Taliban (Transport von explosive Materialien) als politischen Akt bezeichnet und Asyl gewährt. Im Übrigen gehe das UNHCR von Korruption in der afghanischen Justiz und von der fehlenden Schutzfähigkeit des Staates aus.

### **E. 7.1**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

### **E. 7.2**

Die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass die asylsuchende Person wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung verfolgt wird und von ihrem Verfolger in einer dieser (in Art. 3 AsylG genannten) Eigenschaften getroffen werden will.

### **E. 7.3**

Die Vorinstanz ist in ihren Erwägungen zur zutreffenden Erkenntnis gelangt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Asylrelevanz im Sinne von Art. 3 AsylG nicht genügen. Der Beschwerdeführer machte geltend, die Taliban hätten ihn in seiner Eigenschaft als (...) im Visier gehabt; jedoch brachte er nicht vor, wegen seiner Weigerung, mit ihnen zusammenzuarbeiten, von ihnen verfolgt worden zu sein. Vielmehr standen die Nachstellungen seitens der Familie von E. \_\_\_\_\_, welche Mitglieder der Taliban und Arbaki gewesen seien, im Zusammenhang mit dem Tod von E. \_\_\_\_\_, weshalb es sich dabei nicht um eine Verfolgung aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Motive handelt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des fremdsprachigen Beweismittels, bei dem es sich um eine gerichtliche Vorladung wegen dieses Todesfalls handeln soll. Weiter hat die Vorinstanz zutreffend auf die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 27. November 2020 hingewiesen, wo er geltend gemacht hat, dass er seine Schwierigkeiten mit den Taliban wegen seiner Facebook-Kritik von 2016 mithilfe von Dorfältesten habe lösen können. Damit erweisen sich die von ihm geltend gemachten Vorfluchtgründe als asylrechtlich nicht relevant. Schliesslich hat die Vorinstanz der Gefährdungssituation des Beschwerdeführers (implizit) seitens der Taliban, die mit seiner Tötung gedroht hätten, bei der Prüfung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen. Dabei ist sie zu Recht vom Bestehen einer konkreten Gefahr ("real risk") ausgegangen, dass ihm im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung droht, und hat ihn deshalb vorläufig aufgenommen.

#### **E. 7.4**

Demnach ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine im Zeitpunkt der Ausreise bestehende oder drohende flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

#### **E. 7.5**

Der Beschwerdeführer machte in seiner Stellungnahme vom 27. November 2020 ferner geltend, er habe seinen Facebook-Eintrag vom (...) 2016 nach seiner Ausreise in der Türkei am (...) 2019 erneut veröffentlicht, weshalb er seitens der Taliban an Leib und Leben bedroht wäre. Damit machte er subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Den Akten kann indes nicht entnommen werden, dass die Taliban ihn respektive seine Eltern wegen dieses Facebook-Eintrags behelligt hätten, obschon sie offenbar auch in der Stadt, wo sie nach seiner Ausreise hingezogen seien, «noch wenig bedroht» worden seien, also offenbar den Taliban bekannt ist, wo sich diese befinden, und sie sich gegen diese hätten wenden können (vgl. Akte A29 F27, F58, F67, F78). Die früheren Suchen durch die Taliban bei seinen Eltern standen gemäss seinen Angaben anlässlich der Anhörung einzig im Zusammenhang mit dem Tod von E.\_\_\_\_\_, bei denen die Taliban verlangt hätten, dass er zurückkomme und sich (deswegen) stelle. Schliesslich erwähnte er auf Beschwerdeebene seinen Facebook-Eintrag auch nicht mehr als Grund für eine künftige Verfolgungsgefahr. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Taliban - sollten sie seinen Facebook-Eintrag überhaupt zur Kenntnis genommen haben - zumindest zum heutigen Zeitpunkt kein Interesse an ihm haben. Folglich ist auch nicht von subjektiven Nachfluchtgründen auszugehen.

#### **E. 7.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 8.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8.3**

Die vom SEM in seiner Verfügung vom 24. Oktober 2019 angeordnete vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz tritt mit dem vorliegenden Entscheid formell in Kraft.

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

**E. 10**

Das Gesuch um Verzicht auf die Kostenvorschusserhebung ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden.

**E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.